



PROTOKOLL

Aufgenommen am **Donnerstag, den 11. Dezember 2014 um 19.30 Uhr** im Gemeindeamt Mogersdorf, bei der unter Vorsitz des Bürgermeisters stattgefundenen Sitzung des **GEMEINDERATES**.

Anwesende: Bürgermeister Josef Korpitsch, Vizebm. Franz Windisch, GV Josef Tonweber, GV Thomas Kloiber, GV Wolfgang Deutsch, Josef Deutsch, Michaela Dolmanits, Joachim Fasching, Norbert Kloiber, Markus Korpitsch, Josef Lex, Martina Maurer, Erwin Mayer, Martin Schrei, Karl Siener, Harald Simandl, Karl Trippold und OAR Gerhard Granitz als Schriftführer.

Es fehlt: Jochen Illigasch, Edwin Lex, (beide entschuldigt).

Der Bürgermeister begrüßt zunächst die erschienenen Gemeinderäte und stellt die gesetzmäßige Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Zu Beglaubiger des Protokolls bestellt er die Gemeinderäte Karl Siener und Norbert Kloiber. Der Bürgermeister hält fest, dass jeder Gemeinderat das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung erhalten hat. Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung gibt.

**Nachdem es keine Einwendungen gibt, stellt der Bürgermeister den Antrag, das Protokoll vom 10.10.2014 wie vorliegend zu genehmigen.
Der Antrag wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.**

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass folgende Tagesordnungspunkte zur Behandlung aufgenommen werden:

- .) **Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019;**
- .) **Neuvermietung der Gemeindewohnung Mogersdorf 2/1;**
- .) **Verordnung eines allgemeinen Fahrverbotes, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge auf dem Jubiläumsradweg R 1 entlang der L 116;**

GR Joachim Fasching stellt den Antrag dass noch einer weiterer Tagesordnungspunkt aufgenommen wird:

- .) **Erlass einer Verordnung zur Hundehaltung in Mogersdorf.
Dieser Punkt soll als Punkt 4. der Tagesordnung behandelt werden.**

OAR Granitz erklärt, dass die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte vom Bürgermeister entschieden wird.

Der Bürgermeister lässt über beide Anträge nacheinander abstimmen:

**Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen.
Der Antrag des GR Joachim Fasching wird einstimmig angenommen.**

Der Bürgermeister gibt die Tagesordnung wie folgt bekannt:

- TAGESORDNUNG:**
- 1.) **Bericht des Bürgermeisters;**
 - 2.) **Kenntnisnahme der Erlässe des Amtes der Landesregierung zum Rechnungsabschluss 2013 und Nachtragsvoranschlag 2014;**
 - 3.) **Voranschlag 2015;**

- 4.) **Erlass einer Verordnung zur Hundehaltung in Mogersdorf;**
- 5.) **Verordnungen für 2015;**
 - a) **Hundeabgabe,**
 - b) **Friedhofsgebühren,**
 - c) **Wasserbezugsgebühren,**
 - d) **Benützung der Abfallsammelstelle;**
- 6.) **Einrichtung einer schulischen Tagesbetreuung und Erweiterung des Angebotes im Kindergarten, Entwicklungskonzept Kindergarten;**
- 7.) **Ankauf eines Kippers;**
- 8.) **Gabriela Mittendorfer, Antrag auf Verlängerung der Befristung bei der Baulandwidmung, Grundstück Nr. 2049, KG Mogersdorf;**
- 9.) **Musikverein Mogersdorf, Subvention Baukosten;**
- 10.) **KOBV, Behindertenverband, Subventionsansuchen;**
- 11.) **Sitzung des Prüfungsausschusses, Bericht zur Kenntnis;**
- 12.) **Mittelfristiger Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019;**
- 13.) **Neuvermietung der Gemeindewohnung Mogersdorf 2/1;**
- 14.) **Verordnung eines allgemeinen Fahrverbotes, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge auf dem Jubiläumsradweg R 1 entlang der L 116;**
- 15.) **Allfälliges.**

Zu 1. TO:

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

- .) 15.10. – Leader Plus Generalversammlung in Rudersdorf, Neuwahl des Vorstandes;
- .) 15.10. – Arbeitskreissitzung „Gesundes Dorf“ die Gemeinde war durch Vizebm. Windisch vertreten;
- .) 16.10. – Lichtregion – Vorstandssitzung – Projekt Breitbandausbau, Ökoflächen für Energieholz;
- .) 21.10. – Bücherei - Babytreffen;
- .) 22.10. – Naturpark, gemeinsame Sitzung mit Ungarn und Slowenien, die Partner haben sehr verschiedenen Ansichten, Projekte sind schwierig durchzuführen, weil wenig Geld vorhanden ist;
- .) 24.10. – Teilnahme am Burgenländischen Forsttag;
- .) 26.10. – Gemeindewanderung, gemeinsam mit der Gemeinde Weichselbaum;
- .) 27.10. – Friedensteinverlegung, Volksschule Mogersdorf;
- .) 31.10. – ÖKB Totengedenken, es waren nur 6 Kameraden anwesend;
- .) 3.11. – Vorstandssitzung im Bgld. Müllverband;
- .) 5.11. – Kassaprüfung beim Abwasserverband;
- .) 6.11. – Laternenfest im Kindergarten;
- .) 7.11. – Besprechung mit Herrn DI Wukovits vom Wasserbau über die Probleme in der Gemeinde, Rückhaltebecken, Pumpwerk, Dorfbach, Dorfbach Deutsch Minihof und Wallendorf, Kanalableitungen;
- .) 14.11. – Umweltdienst Burgenland, Eröffnung einer Photovoltaikanlage, auch in der Gemeinde sollte eine weitere Anlage umgesetzt werden;
- .) 20.11. – Bürgermeister/Amtsleitertagung in Maria Bild, Themen waren die Raumplanung und Baurecht;
- .) 20.11. – Gesundheitsvortrag von DDr. Iris Kloiber im Rahmen „Gesundes Dorf“;
- .) 25.11. – Lichtregion, Vorstandssitzung, Breitbandausbau, Studie für den Bezirk Jennersdorf, Kosten ca. € 50.000,--, würde mit 80 % gefördert werden;
- .) 25.11. – Gemeindevorstandssitzung;
- .) 28.11. – Vernetzungstreffen „Gesundes Dorf“ mit dem Kernteam der Gemeinde Maria Bild, es wurden gemeinsame Aktivitäten besprochen;
- .) 29.11. – Teilnahme an der Krippeneröffnung in Deutsch Minihof, der Bürgermeister dankt dem engagierten Stammtisch „Chaos“, insbesondere auch weil der Ertrag dieser Veranstaltung jedes Jahr für einen guten Zweck gespendet wird.
- .) 2.12. – Regionalversammlung des Bgld. Müllverbandes;
- .) 3.12. – Mitgliederversammlung des Vereines BIO-Fernwärme Mogersdorf, der Verein hatte ein gutes Jahresergebnis. Die Gemeinde wird im Winter wieder Durchforstungen machen.

- .) 4.12. – Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Abwasserverbandes Bezirk Jennersdorf.; In der Vorstandssitzung hat der Bürgermeister den Antrag gestellt, dass die Gemeindebeiträge nicht wie jedes Jahr um den Index angehoben werden. Der Antrag fand keine Zustimmung.
- .) 5.12. – Teilnahme an der Eröffnung einer Fotoausstellung der Bildermacher in der Roten Kreuz Bezirksstelle Jennersdorf;
- .) 6.12. – Mitgliederversammlung des Bgld. Müllverbandes; In dieser Mitgliederversammlung wurde er zum Obmannstellvertreter gewählt. In dieser Funktion wird er sich bemühen für die Gemeinden Verbesserungen zu erwirken.
- .) 7.12. – Jahreshauptversammlung des ÖKB Mogersdorf.
Über die 350 Jahr Feier wurde diskutiert, wobei sich der Obmann darüber beschwert hat, dass in einer Gemeinderatssitzung davon die Rede war, dass sich vom ÖKB keiner bei der Gemeinde bedankt hat. Die Jahreshauptversammlung sei der geeignete Zeitpunkt sich zu bedanken.
Der ÖKB hat sich bei der Gemeinde für die Unterstützung beim Landestreffen bedankt.
- .) 7.12. – Teilnahme an der Weihnachtsfeier des ASKÖ Sportvereines Wallendorf:

Freischneiden des Lichtraumprofils entlang der Ortsdurchfahrt Mogersdorf,
Grabenschneiden und diverse andere Arbeiten der Gemeindearbeiter.

Zu 2. TO:

OAR Granitz bringt die Erlässe des Amtes der Landesregierung zum Rechnungsabschluss 2013 und zum Nachtragsvoranschlag 2014 vollinhaltlich zur Kenntnis:

Erlass vom 28.10.2014, Zahl: 2/GF.RAMOGER-10001-1-2014 – Rechnungsabschluss 2013
Erlass vom 10.11.2014, Zahl: 2/GF.VAMOGERSD-10002-1-2014 – Nachtragsvoranschlag 2014

Zu 3. TO:

OAR Granitz berichtet, dass der Entwurf eines **Voranschlages für das Finanzjahr 2014** im Gemeindeamt vom 26. November bis zum 10. Dezember 2014 während der Amtsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war. Den Gemeinderatsfraktionen wurde ein Entwurf des Voranschlages rechtzeitig zugestellt. Erinnerungen wurden keine eingebracht.

OAR Granitz bringt den Vorschlag für den Voranschlag für 2015 vollinhaltlich zur Kenntnis:

Stellungnahmen/Anfragen/Erklärungen zum Voranschlagsentwurf:

- .) Amtsausstattung Gemeindeamt – die Bücherei wird vom Obergeschoss ins Erdgeschoss verlegt, diverse Regale müssen angeschafft werden.
- .) Neuankauf eines EDV-Programmes für die GIS-Daten, Fa. rmData, Pinkafeld;
- .) Fassadensanierung beim Gemeindeamt, Rückseite und die beiden Giebel. Ob ein Vollwärmeschutz aufgebracht werden soll wird noch geprüft, Mehrkosten von ca. € 30.000,--
- .) Budgets der Feuerwehren - zusammen € 77.600,--

| | | |
|-----------------|-----------|---|
| Mogersdorf-Dorf | 38.900,-- | inklusive Darlehensrückzahlungen für das RLFA und Zinsenzahlung für das Feuerwehrhaus € 17.400,-- |
| Mogersdorf Berg | 7.000,-- | |
| Deutsch Minihof | 12.700,-- | inklusive Darlehen für das Haus € 5.400,-- |
| Wallendorf | 19.000,-- | |
- .) Schule, teilweise Fenstertausch und Malerarbeiten € 19.700,--
- .) Tagesbetreuung in der Schule € 11.000,--
- .) Sonderschulbeiträge von € 30.000,-- - die Schüler aus der Heilpädagogischen Wohngruppe werden voraussichtlich noch im Dezember nach Weichselbaum übersiedeln. Der Voranschlagsbetrag wird dann nicht benötigt und kann mit Nachtragsvoranschlag einer anderen Verwendung zugeführt werden.
- .) Erneuerung der Eingangstüren und des Vorplatzes beim Kindergarten, € 21.600,--
- .) die steigenden Sozialausgaben werden besprochen

| | |
|---------------------|--------------------|
| Sozialhilfe | seit 2005 um 316 % |
| Behindertenfürsorge | seit 2005 um 135 % |

Jugendwohlfahrt

seit 2005 um 228 %

- .) Rettungsbeitrag steigt jährlich an - € 5,49 für den örtlichen Rettungsdienst und 3,45 für den Notarztdienst pro Einwohner;
 - .) Ausgaben für den regionalen und den örtlichen Tourismusverband wurden jeweils mit € 1.500,- budgetiert. Durch das neue Tourismusgesetz wird es zu Änderungen kommen.
 - .) Bauhof – Überdachung, Erweiterung
 - .) Bauhof, Ankauf eines Kippers
 - .) Kanal, Reinigung/Spülen des Kanales in Mogersdorf
 - .) Fenstertausch beim Gemeindehaus in Wallendorf 124
- Außerordentliche Vorhaben
- .) Fertigstellung des Feuerwehrhauses
 - .) Ankauf des Tanklöschfahrzeuges für die Feuerwehr Wallendorf
 - .) Wasserleitung in Mogersdorf € 28.000,-, Einreichprojekt für die Altanlagen und Kataster
 - .) Kanalerrichtung in Mogersdorf, 24.500,-
 - .) Bauplätze Verkauf und Abfinanzierung des Darlehens

Sämtliche Beilagen zum Voranschlag wie

Nachweis über die Leistungen für Personal

Nachweis über die Transfers von und an Träger des Öffentlichen Rechts

Nachweis über die Darlehensschulden und des Schuldendienstes

Nachweis über die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen – Leasingverträge

Nachweis über die eingegangenen Bürgschaften

Dienstpostenplan und

Haushaltsquerschnitt

werden zur Kenntnis gebracht.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für 2015 wie folgt zu beschließen:

| Ordentlicher Haushalt | | Einnahmen | Ausgaben |
|------------------------------------|---|---------------------|---------------------|
| Gruppe 0 | Vertretungskörper u. Allgem. Verwaltung | 14.000,00 | 358.000,00 |
| Gruppe 1 | Öffentl. Ordnung und Sicherheit | 900,00 | 79.100,00 |
| Gruppe 2 | Unterricht, Erziehung, Sport | 64.100,00 | 369.700,00 |
| Gruppe 3 | Kunst, Kultur, Kultus | 600,00 | 27.400,00 |
| Gruppe 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 1.600,00 | 170.000,00 |
| Gruppe 5 | Gesundheit | 6.800,00 | 51.600,00 |
| Gruppe 6 | Straßen-, Wasserbau und Verkehr | 25.300,00 | 36.800,00 |
| Gruppe 7 | Wirtschaftsförderung | 18.100,00 | 38.300,00 |
| Gruppe 8 | Dienstleistungen | 477.400,00 | 673.900,00 |
| Gruppe 9 | Finanzwirtschaft | 1.224.400,00 | 28.400,00 |
| Gesamtsumme | | 1.833.200,00 | 1.833.200,00 |
| Ausserordentlicher Haushalt | | | |
| Gruppe 1 | Öffentl. Ordnung und Sicherheit | 305.000,00 | 305.000,00 |
| Gruppe 8 | Dienstleistungen | 68.100,00 | 68.100,00 |
| Gesamtsumme | | 373.100,00 | 373.100,00 |

Der Höchstbetrag des Kassenkredites der im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes in Anspruch genommen werden darf, soll mit € 150.000,- festgesetzt werden. Der Kassenkredit ist spätestens am Ende des Finanzjahres zurückzuzahlen.

Im Jahr 2015 sollen wieder alle **Mieten und Pachten** um den Verbraucherpreisindex (Durchschnitt 2013) erhöht werden. Dies gilt für jene Verträge, wo nicht schon im Vertrag eine Wertsicherung vereinbart ist.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B soll mit 500 v. Hundert festgesetzt werden.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag den Voranschlag für das Finanzjahr 2015 wie vorliegend zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 4. TO:

Der Bürgermeister ersucht GR Joachim Fasching seinen Antrag zu erläutern.

GR Joachim Fasching ersucht, dass seine nun folgenden Ausführungen wörtlich in das Protokoll der Gemeinderatssitzung aufgenommen werden und führt aus:

Aufgrund aktuellen Anlass möchte ich als Gemeinderat eine Verordnung zur Hundehaltung im gesamten Mogersdorfer Gemeindegebiet erwirken!

Auslöser hierfür sind Beschwerden der Nachbarn an die Mieterin vom Haus Brandt ehem. Düh, Deutsch Minihof 37, welche an mich herangetragen wurden.

Diese Nachbarn werden durch die dort gehaltenen Hunde belästigt und ihr Leben aufgrund dessen beeinträchtigt und gefährdet. Hierbei geht es weniger um die Lärmbelästigung sondern vielmehr um die vermeintliche Gefährdung durch diese Hunde.

Aussagen zufolge werden dort drei oder vier Hunde gehalten wobei einer davon extrem aggressiv auf vorbeigehende Gemeindegänger reagiert und angeblich auch schon den Zaun übersprungen haben soll. Angst geht um und manche sprechen von Gefahr in Verzug. Diese Angst geht weit über das zumutbare Maß hinaus und nun soweit das ältere Mitmenschen, Kinder, Mütter mit Kleinkinder und andere dort ansässige Bürger diesen Weg vorbei am Zaun des besagten Hauses meiden bzw. mit einem höchst unangenehmen Gefühl dort vorbeigehen.

Ein dort lebendes, schulpflichtiges Kind nimmt lieber einen Umweg durch hohes Gras, Schlamm und Nässe in Kauf als an diesem Haus vorbeizugehen! Tag für Tag. Woche für Woche. Monat für Monat. Ich sehe nicht ein warum sich mehrere Gemeindegänger dieser Situation beugen müssen und sich ihre Lebensgestaltung dadurch negativ beeinflusst.

Die Mieterin des Hauses wurde schon öfter angesprochen die Situation zu entschärfen. Ortsvorsteher und auch der Bürgermeister haben angeblich schon mit der Mieterin gesprochen um eine Verbesserung zu erreichen.

Fakt oder Tatsache ist, das der Zaun zur Seite des Güterweges (SO-seitig), welcher im Originalzustand ca. 1,50 m hoch ist, mit einzelnen Stehern versehen und darauf Planen befestigt wurden. Ob es nun zum Sichtschutz ist oder ob eine Barriere durch diese, durchhängenden, Planen entstehen sollte ist mir unklar. Zur Seite der Ortsdurchfahrtsstraße (NO-seitig) gibt es, außer dem ca. 50cm hohen Zäunchen, meines Wissens nicht wirklich eine Absicherung. Genauso wenig wie auf den anderen Seiten des Grundstückes!

Grundsätzlich möchte ich jedem Hundehalter folgendes mitteilen und auch wortwörtlich im Protokoll vermerkt haben:

Ich bin definitiv kein Hundefeind oder Hundehasser, auch akzeptiere und respektiere ich die Liebe der Hundehalter zur ihren Tieren - doch wer sich dazu entscheidet, einen Hund zu halten, übernimmt Verantwortung – einerseits für das Tier, das eine artgerechte Betreuung braucht, und andererseits gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt, die durch den Hund nicht belästigt oder gar gefährdet werden dürfen. Um diese Verantwortung wahrnehmen zu können, braucht der Halter ein Mindestmaß an fachlichen Kenntnissen. Wer einen Hund in seine Obhut nimmt, muss wissen, was ein Hund braucht, wie man mit ihm richtig umgehen muss und vor allem auch, welche gesetzlichen Bestimmungen in diesem Zusammenhang einzuhalten sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen in Zusammenhang mit der Haltung von Hunden regeln vor allem folgende Fragen:

- Schutz von Menschen und Sachen gegen Belästigungen und Gefährdungen durch Tiere = Pflicht des Halters zur Beaufsichtigung
- Schutz des Tieres = Pflicht des Halters zur artgerechten Haltung
- Verhinderung von Verunreinigung öffentlicher und privater Flächen durch Hundekot = Pflicht des Halters zur Entfernung

Es gibt eine Reihe von Rechtsvorschriften, die sich mit diesem Thema befassen.

I. Öffentliches Recht:

Bgld. Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr.35/1986 idgF.

III. Abschnitt, §7, Halten von Tieren:

(1) Der Halter eines Tieres hat dieses in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden, noch darf er gegen die auf Grund der Abs. 2 und 3 erlassenen behördlichen Anordnung oder Verordnungen verstoßen. Als unzumutbare Belästigung Dritter gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielflächen und ähnlichen Flächen.

(2) Die Gemeinde hat das Halten von Tieren in einer Wohnung einschließlich deren Nebenräumen, wie Keller- und Dachbodenräume, oder sonst in Gebäuden, in einem Garten oder auf anderen Grundflächen unbeschadet der hierfür sonst geltenden Rechtsvorschriften zu untersagen, wenn ihr bekannt wird, dass durch die Tierhaltung dritte Personen gefährdet oder über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden. Wenn es zur sicheren Behebung der Gefährdung oder Belästigung ausreichend erscheint, kann die Gemeinde anstelle einer solchen Untersagung auch bestimmte Anordnungen für das Halten der Tiere treffen.

(3) Die Gemeinde kann, wenn und soweit dies zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Menschen oder Sachen erforderlich ist, allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen oder an bestimmten Orten an einer Leine geführt werden müssen, einen Maulkorb tragen müssen oder an bestimmten Orten nicht mitgeführt werden dürfen. Ausgenommen von solchen Anordnungen sind Hunde während des Einsatzes und während der Ausbildung für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

(4) Einer Beschwerde gegen einen Bescheid nach Abs. 2 und 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Zweite Tierhaltungsverordnung, BGBl. II. Nr.486/2004 idgF.

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden

1.2 Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien

(2) Wer einen Hund im Freien hält, hat dafür zu sorgen, dass dem Hund eine Schutzhütte zur Verfügung steht, die den Anforderungen nach Abs. 3 entspricht und außerhalb der Schutzhütte zusätzlich ein witterungsgeschützter, schattiger, wärmedämmter Liegeplatz zur Verfügung steht.

(3) Die Schutzhütte muss aus wärmedämmendem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass der Hund sich daran nicht verletzen und trocken liegen kann. Sie muss einen der Wetterseite abgewandten Zugang haben, über eine für den Hund geeignete Unterlage verfügen, trocken und sauber gehalten werden und so bemessen sein, dass der Hund

1. sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann und

2. den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist.

1.4 Anforderungen an die Zwingerhaltung

(2) Jeder Zwinger muss über eine uneingeschränkt benutzbare Zwingerfläche von 15 m² verfügen. In diese Fläche ist der Platzbedarf für die Hundehütte nicht eingerechnet. Für jeden weiteren Hund sowie für jede Hündin mit Welpen bis zu einem Alter von acht Wochen muss eine zusätzliche uneingeschränkt benutzbare Grundfläche von 5 m² zur Verfügung stehen.

(3) Die Einfriedung des Zwingers muss so beschaffen sein, dass der Hund sie nicht zerstören, nicht überwinden und sich nicht daran verletzen kann. Einfriedungen müssen mindestens 1,8 m hoch sein und ausreichend tief im Boden verankert sein.

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz-TSchG) BGBl. I. Nr.118/2004 idgF.

§12 TSchG

Wer einen Hund halten will, muss die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, die für eine den Tierschutzbestimmungen gemäße Haltung erforderlich sind.

Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO.1960 BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

§ 92. Verunreinigung der Straße.

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenutzer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haftan einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese Gehsteige, Gehwege, Geh- und Radwege, Fußgängerzonen, Wohnstraßen und Begegnungszonen nicht verunreinigen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

II. Zivilrecht:

Schadensersatzrecht – Haftung des Tierhalters

Wenn durch einen Hund ein Mensch verletzt oder eine Sache beschädigt wird, haftet dafür der Halter, wenn er nicht beweisen kann, dass er für eine sorgfältige Verwahrung oder Beaufsichtigung gesorgt hat. Der Hundehalter trägt somit die „Beweislast“ dafür, dass er seiner Verwahrungspflicht nachgekommen ist.

III. Strafrecht

Wenn ein Hund einen Menschen am Körper verletzt, so wird der Halter strafrechtlich zur Verantwortung gezogen und wegen Körperverletzung durch Unterlassung gerichtlich verurteilt, wenn er schuldhaft gehandelt hat. Eine Verletzung der im Einzelfall gebotenen Verwahrungspflicht bildet ein schuldhaftes Verhalten. Eine rechtskräftige Verurteilung wird als Vorstrafe im Strafregister eingetragen.

Wer die Nachrichten verfolgt, sollte mitbekommen haben dass es am Dienstag in Oberösterreich eine Bissattacke gegeben hat wobei zwei Burschen im Alter von 14 und 16 Jahren attackiert und zwei weiteren Kinder, 8 und 10 Jahre alt, schwere Bissverletzungen zugefügt worden sind. Pro Jahr gibt es in Österreich ca. 3000 angezeigte Bissattacken. Im Burgenland jährlich ca. 100.

Es wäre äußerst unerfreulich wenn die Marktgemeinde Mogersdorf in solch einem medialem Rampenlicht stehen würde.

Ich bitte hiermit um Diskussion!

Der Bürgermeister berichtet, dass er in diesem Fall bereits die Bezirkshauptmannschaft informiert hat. Von der Gemeinde wurde der Sachverhalt auch geprüft, zusammen mit OV Thomas Kloiber hat er mit der Hundehalterin ein Gespräch geführt. Die Halterin hat erklärt, dass sie die Hunde in Griff hat und auch eine Ausbildung als Hundeführerin hat. Die bis zum Gespräch nicht in der Gemeinde gemeldeten Hunde wurden von der Halterin angemeldet. Eine Nachfrage bei der Polizei hat ergeben, dass keine Vorfälle aktenkundig sind.

GR Joachim Fasching erklärt, dass er ja niemandem Versäumnisse vorwirft, sondern nur eine Verordnung zur Hundehaltung in der Gemeinde haben möchte

GR Joachim Fasching stellt den Antrag, dass folgende Verordnung beschlossen wird:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf vom 11.12.2014 über ortspolizeiliche

Bestimmungen über das Halten von Hunden im Gemeindegebiet von Mogersdorf

Gemäß § 7 des Bgld. Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 idgF. werden für das Gebiet der Gemeinde Mogersdorf folgende ortspolizeiliche Anordnungen getroffen:

I.

Halter von Hunden haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass durch das Tier dritte Personen weder gefährdet noch über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden und auch keine Sachen beschädigt werden. Als unzumutbare Belästigung gilt auch wenn ein Hund anhaltend laut bellt, Passanten anknurrt oder anbellt oder auf der Straße oder Nachbarliegenschaften frei herumläuft. Als unzumutbare Belästigung gilt insbesondere auch die Verunreinigung von Kinderspielplätzen, Gehsteigen und Gehwegen, öffentliche Grünanlagen und Plätze und private, nicht eingefriedete, Grundstücke. Im Fall einer Verunreinigung ist diese unverzüglich in geeigneter Weise zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

II.

Hunde sind außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundstücken an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in den Friedhof, auf Kinderspielplätze, im Bereich des Kindergartens und der Volksschule ist untersagt. Ausgenommen davon sind Hunde bei ihrer Verwendung zur Führung von Blinden bzw. bei der Jagd, sowie zum Zwecke des Hilfs- und Rettungswesen und der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden.

III.

Bei Gefahr in Verzug für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch einen entgegen den Bestimmungen dieser Verordnung geführten Hund könnten von der Gemeinde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen verfügt werden.

IV.

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einer strafunmündigen Person an, so ist er selbst verantwortlich.

V.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß den Bestimmungen des § 13 des Bgld. Landes-Polizeigesetzes, LGBl. Nr. 35/1986 idgF, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

VI.

Von dieser Verordnung sind andere bundes- oder landesgesetzliche Bestimmungen und Vorschriften zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht berührt.

VII.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister hält fest, dass eine vom Gemeinderat beschlossene Verordnung ja auch vollzogen werden muss und erklärt, dass er sicher nicht durch den Ort gehen wird um die Hundehalter anzuzeigen.

OAR Granitz ersucht, dass zuerst der Sachverhalt in diesem Einzelfall genauer ermittelt wird und dann versucht werden soll, diesen Fall im Einvernehmen zu lösen. Es hat keinen Sinn, dass jetzt alle Hundehalter in einen Topf geworfen werden.

OV Thomas Kloiber berichtet aus seiner Sicht über den Sachverhalt.

GR Josef Deutsch meint, dass es sich hier um einen Einzelfall handelt und nicht alle Hundehalter betroffen sind.

BK Josef Korpitsch erklärt, dass er sofort beim Amtstierarzt eine Meldung machen wird, damit die ordnungsgemäße Hundehaltung geprüft wird.

GR Joachim Fasching erklärt, dass er seinen Antrag bis zur Klärung ob die Hundehaltung ordnungsgemäß erfolgt, zurückzieht. Er ersucht, dass ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

OAR Granitz schlägt vor, dass die Anrainer zum Sachverhalt befragt werden, die Hundehalterin mit dem Sachverhalt konfrontiert wird und die ordnungsgemäße Haltung geprüft wird. Danach sollen weitere Maßnahmen besprochen werden.

GR Joachim Fasching meint, dass eine Verordnung auch wegen der dauernden Verschmutzung der öffentlichen Flächen mit Hundekot notwendig wäre.

Der Bürgermeister erklärt, dass bis zur nächsten Gemeinderatssitzung der Sachverhalt festgestellt werden soll und dann dem Gemeinderat zur Behandlung vorgelegt wird.

Zu 5. TO:

Der Bürgermeister hält fest, dass es nicht bei allen Gebühren notwendig ist Änderungen zu machen. Es sollen daher nur jene Gebührenverordnungen geändert werden, wo Anpassungen weiter notwendig sind:

a) Hundeabgabe:

Der Bürgermeister berichtet, dass die derzeitige Hundeabgabe € 18,30 beträgt und diese auf € 19,00 erhöht werden soll.

GR Karl Trippold schlägt vor, dass zur Steuerung, damit ein Hundehalter nicht zu viele Hunde hält, für jeden weiteren Hund die Gebühr mit € 60,- festgelegt werden soll.

GR Martina Maurer meint, dass das ungerecht gegenüber jenen Hundehaltern wäre, die ihre Hunde ordnungsgemäß halten.

GR Karl Trippold meint, dass aber eine Staffelung sicher wirken würde.

GR Joachim Fasching berichtet, dass in der Gemeinde Minihof Liebau auf Grund eines Problems mit der Haltung von mehreren Hunden die Gebühr ab dem 3. Hund empfindlich erhöht wurde.

GR Erwin Mayer meint, dass für alle Hunde gleich viel bezahlt werden soll.

Nach ausführlicher Diskussion stellen der Bürgermeister und der Vizebürgermeister gemeinsam den Antrag, dass die Hundengebühr auf € 20,-- erhöht werden soll und dazu folgende Verordnung neu beschlossen wird:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 11. Dezember 2014 über die **Ausschreibung einer Hundebgabe**

Gemäß § 1 des Hundebgabegesetzes, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt pro Hund:

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) für Nutzhunde | Euro 14,50 |
| b) für alle anderen Hunde | Euro 20,00 |

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundebgabe unterliegen **n i c h t**:

- Hunde unter sechs Wochen,
- Hunde, die nachweislich zur Führung Blinden und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- Diensthunde der Polizei und des Bundesheeres.
- Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hierfür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundebgabe ist alljährlich im Laufe des Monats Jänner ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 des Hundebgabegesetzes geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2013 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung einer Hundebgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister lässt über diesen Antrag abstimmen.

Das Ergebnis der Abstimmung lautet:

16 Stimmen für den Antrag

1 Stimme gegen den Antrag (Wolfgang Deutsch

Der Antrag ist somit mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

b) Friedhofsgebühren:

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass die Friedhofsgebühren um den Index erhöht werden, und dazu folgende Verordnung neu beschlossen wird:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 11. Dezember 2014 über die **Einhebung von Friedhofsgebühren.**

Auf Grund des § 40 Abs. 1 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes, LGBl. Nr. 16/1970 idgF, im Zusammenhalt mit § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden folgende Friedhofsgebühren festgelegt:

1. Grabstellengebühr
2. Grabstellenerneuerungsgebühr
3. Beisetzungsgebühr
4. Enterdigungsgebühr
5. Gebühr für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle)

§ 2

Für die Verleihung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle wird für die Dauer von zehn Jahren des Benützungsrechtes eine Grabstellengebühr erhoben. Die Grabstellengebühr beträgt für

- | | |
|---|-------------|
| 1. Erdgräber bis 2fachen Belag - Einzelgräber | Euro 118,00 |
| 2. Erdgräber bis 4fachen Belag - Doppelgräber | Euro 236,00 |
| 3. Erdgräber ab 5fachen Belag – Familiengräber | Euro 387,00 |
| 4. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für einfachen Belag | Euro 132,00 |
| 5. gemauerte Grabstellen (Grüfte) für mehrfachen Belag | Euro 298,00 |
| 6. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 90,00 |
| 7. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 1,5 Meter) | Euro 118,00 |
| 8. Aschengrabstellen für zweifachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 118,00 |
| 9. Aschengrabstellen für mehrfachen Belag (1 x 2,2 Meter) | Euro 173,00 |

Für Erdgräber für Kinder bis zum 10. Lebensjahr beträgt die Grabstellengebühr die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

§ 3

Für die Erneuerung der Benützungsrechte an Grabstellen für die Dauer von weiteren 10 Jahren beträgt die Gebühr 50 % der im § 2 festgesetzten Gebühren

§ 4

Die Höhe der Beisetzungsgebühr (einschließlich der Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabstelle sowie die Bereitstellung der Versenkungsvorrichtung für den Sarg) beträgt

- | | |
|---|-------------|
| 1. bei einer Beisetzung in Erdgräber bis 1,5 Meter Tiefe | Euro 424,00 |
| 2. bei einer Beisetzung in Erdgräber ab 1,5 Meter Tiefe | Euro 480,00 |
| 3. bei einer Beisetzung in gemauerten Grabstellen (Grüften) | Euro 143,00 |
| 4. bei einer Beisetzung von Personen unter dem 10. Lebensjahr | Euro 212,00 |
| 5. bei einer Beisetzung einer Urne | Euro 78,00 |

§ 5

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweieinhalbfache der Beisetzungsgebühr. Die Enterdigungsgebühr ist nur dann zu entrichten, wenn die Enterdigung der Leiche nicht auf Grund einer behördlichen Anordnung erfolgt.

§ 6

(1) Für die Benützung der Leichenhalle (Aufbahrungshalle) zur Aufbahrung der Leiche ist eine Tagesgebühr wie folgt zu entrichten:

für den 1. Tag Euro 124,00

für jeden weiteren Tag Euro 45,00.

Hiebei sind die Tage, die eine Leiche auf Grund behördlicher Anordnung über die übliche Zeit hinaus aufgebahrt bleiben muss, bei der Berechnung der Gebühr außer Betracht zu lassen.

(2) Für die Benützung des Obduktionsraumes der Leichenhalle zur Vornahme einer Obduktion ist eine Gebühr in der Höhe der tatsächlich aufgelaufenen Betriebskosten zu entrichten. Keine Gebühren sind zu entrichten, wenn es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion handelt. Handelt es sich um eine behördlich angeordnete Obduktion einer Leiche aus einer anderen Gemeinde, so hat die Gemeinde aus der die Leiche stammt, die Betriebskosten zu entrichten.

§ 7

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr mit der Verleihung bzw. mit der Erneuerung des Benützungsrechtes,
2. bei der Beisetzungsgebühr mit der erfolgten Erdbestattung der Leiche oder Beisetzung der Urne,
3. bei der Enterdigungsgebühr mit der Vorlage der Bewilligung der Gemeinde zur Enterdigung der Leiche,
4. bei der Gebühr für die Benützung der Leichenhalle mit dem Beginn der Benützung.

(2) Die festgesetzten Friedhofsgebühren werden einen Monat nach Zustellung des von der Gemeinde in Bescheidform zu erlassenden Zahlungsauftrages fällig.

(3) Zur Entrichtung der Grabstellen(Erneuerungs-)gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (bzw. Erneuerung) des Benützungsrechtes an der Grabstelle bewilligt wird; zur Entrichtung der übrigen Gebühren ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche bestattet oder die Urne beigesetzt wird oder ist, zukommt. Wenn jedoch der bisher Benützungsberechtigte selbst bestattet wird, ist derjenige zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet, der nach § 19 Abs. 2 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes für die Bestattung Sorge zu tragen hat.

§ 8

(1) Bei vorzeitigem Verzicht auf das Recht der Benützung einer Grabstelle (§ 38 Abs. 1 lit. b des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes), oder bei Schließung oder Auflassung eines Friedhofes oder Friedhofsteiles (§ 32 Abs. 4 leg. cit.) findet ein Rückersatz von Friedhofsgebühren nicht statt.

(2) In den Fällen des § 37 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes ist die Grabstellengebühr bis zum Erlöschen des Benützungsrechtes als abgegolten anzusehen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2013 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Einhebung von Friedhofsgebühren außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und zum Beschluss erhoben.

c) Wasserbezugsgebühren

Bei den Wasserbezugsgebühren wurden bereits in der Gemeinderatssitzung am 9.5.2014 die Gebühren neu festgelegt.

Der Bürgermeister stellt dazu den Antrag folgende Verordnung neu zu beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mogersdorf vom 11. Dezember 2014 über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Marktgemeinde Mogersdorf werden laufende Gebühren (Wasserbezugs- und Grundgebühr) und eine Gebühr für den Wassermesser ausgeschrieben.

§ 2

- a) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ 1,35 Euro. Die Grundgebühr beträgt pro Jahr 104,14 Euro, zuzüglich einmalig im Jahr 2015 Euro 142,50 als Ausbaubeitrag.
- b) Die Höhe der Gebühr für einen Wassermesser beträgt 55,30 Euro. Diese Gebühr ist beim Einbau des Wasserzählers und bei jedem Austausch des Zählers zu entrichten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Zur Entrichtung dieser Wassergebühren sind die Eigentümer jener Grundstücke (Baulichkeiten) verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

§ 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

§ 5

Die Wassergebühren werden jeweils am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Gebühr für den Wassermesser wird mit dem erfolgten Einbau fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2013 des Gemeinderates der Gemeinde Mogersdorf betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

d) Benützung der Abfallsammelstelle:

Der Bürgermeister erklärt, dass er vom Bgld. Müllverband die Kosten für die Durchführung der Altstoffsammlung berechnen lassen wird. Erst nach Vorliegen dieser Berechnung soll darüber diskutiert werden, ob und wie bei dieser Gebühr eine Anpassung erfolgen soll.

Der Bürgermeister stellt daher den Antrag, dass die Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle im Jahr 2015 unverändert bleibt.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Die Kanalbenützungsg Gebühr soll im Jahr 2015 ebenfalls nicht verändert werden.

Zu 6. TO:

Der Bürgermeister erinnert daran, dass bereits im Vorjahr versucht wurde eine Tagesbetreuung in der Schule einzurichten. Weil sich zu wenige Interessenten meldeten kam die Betreuung nicht zustande. Er berichtet, dass wieder Eltern betreffend die Einrichtung nachgefragt haben. Jene die am Nachmittag niemanden für die Kinder haben geben die Kinder dann in eine andere Schule und so besteht die Gefahr, dass diese Kinder für den eigenen Schulstandort zur Gänze verloren gehen.

OAR Granitz informiert über die Richtlinien des Landes und die Situation in den anderen Gemeinden im Bezirk.

Jennersdorf, Betreuung bis 16.00, Kosten für 5 Tage in der Woche pro Monat € 70,--, es wird auch eine Staffelung angeboten;

Rudersdorf, Betreuung bis 17.00, Kosten für 5 Tage in der Woche pro Monat € 80,--, es wird auch eine Staffelung angeboten;

Heiligenkreuz, Kosten für 5 Tage in der Woche € 70,--, es wird auch eine Staffelung angeboten – in Heiligenkreuz werden derzeit ca. 23 Kinder betreut.

Der Bürgermeister ergänzt, dass auch im Kindergarten die Öffnungszeit erweitert werden müsste, damit auch dort ein attraktives Angebot entsteht.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass folgender Vorschlag umgesetzt wird:

Start der Nachmittagsbetreuung für Volks- und Hauptschüler in der Schule mit mindestens 6 Kindern.

Kosten € 80,- pro Monat, eine Staffelung ist erst dann möglich, wenn die Mindestzahl laut Richtlinien des Landes erreicht wird. Der Kostenbeitrag ist im Voraus zu bezahlen.

Betreuungszeit nach Bedarf, jedoch maximal bis 17.00 Uhr.

Ausdehnung der Betreuungszeit im Kindergarten bis maximal 17.00 Uhr.

Entwicklungskonzept für den Kindergarten laut Protokollbeilage A.

Damit die Tagesbetreuung zustande kommt soll bereits im Jänner ein Elternabend abgehalten werden. Auch die Eltern der Kindergartenkinder sollen bei einem Elternabend über das erweiterte Angebot informiert werden.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 7. TO:

Der Bürgermeister bringt zwei Angebote für den Kauf eines Kippers wie folgt zur Kenntnis:

Fa. Lagerhaus Technik Center, Güssing Modell Brantner € 13.500,-

Fa. Gerencser, Mogersdorf Modell Fuhrmann € 13.400,-

Die technischen Anforderungen sind bei beiden Angeboten entsprechend der Vorgaben durch die Gemeinde.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag den Kipper bei der Fa. Gerencser, Mogersdorf, Modell Fuhrmann zum Preis von € 13.400,- zu kaufen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 8. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass Frau Gabriela Mittendorfer um Verlängerung ihrer Baulandbefristung beim Grundstück Nr. 2049, KG Mogersdorf angesucht hat. Er bringt das Ansuchen vollinhaltlich zur Kenntnis. Frau Mittendorfer erklärt, dass für weitere bauliche Maßnahmen die Zeit fehlte.

In der ausführlichen Diskussion wird festgehalten, dass die Umsetzung der von Frau Mittendorfer geplanten Bauvorhaben, d.s. fundamentierte Terrassen und Pavillon und ein Pool innerhalb eines Jahres möglich ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, dass daher die Baulandbefristung um ein Jahr verlängert wird, das ist bis zum 1.12.2015.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 9. TO:

Der Bürgermeister erinnert an den Gemeinderatsbeschluss vom 27. 9.2013, wo beschlossen wurde, dass die Umbaukosten des Musikvereines mit 10 % subventioniert werden. Er bringt die aus dem Jahr 1984 stammende Nutzungsvereinbarung für das Musikheim zur Kenntnis und hält fest, dass ein Mietvertrag nicht besteht. Das Ansuchen des Musikvereines mit der Auflistung von Rechnungen in Höhe von 31.174,48 wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Die Rechnungen werden erläutert.

Der Bürgermeister erklärt, dass die Rechnung der Fa. Gibiser, Heiligenkreuz für den Bodenausgleich zur Gänze von der Gemeinde bezahlt werden soll, weil das zur Bausubstanz gehört.

Die Rechnungen der Fa. Tischlerei Fasching OG für Plattenzuschnitte, Beschläge, Laden und Karteikästen bzw. Schwenkstützen in Höhe von € 3.702,43, die Rechnung der Fa.

Pammer für die Klimaanlage in der Höhe von € 4.800,-- und ein Teil einer Gibiser-Rechnung in Höhe von € 1.708,08 für Jalousien, einen Teppich, eine Schmutzmatte und Handtücher sollen aber nicht subventioniert werden.

Es ergeben sich somit folgende Subventionsbeträge:

Rechnung Gibiser, Bodenausgleich € 1.926,15

10 % von den anerkannten Bauleistungen € 1.903,78

Der Bürgermeister bringt eine Mitteilung des Planungsbüros Zotter/Mayfurth über die aufgewendeten Baukosten zur Kenntnis. Der Kostenaufwand der Gemeinde für die Umbau- und Sanierungsarbeiten für den Musikbereich (Obergeschoss) betragen ca. € 62.400,--, gemeinsam mit der Subvention daher € 66.230,--.

Nach ausführlicher Diskussion stellt der Bürgermeister den Antrag, dass die Gemeinde die Rechnung für den Bodenausgleich in Höhe von € 1.926,15 und die 10 % von den anerkannten Baurechnungen das sind € 1.903,78 als Subvention an den Musikverein gewährt.

GV Wolfgang Deutsch fragt, ob der Musikverein bezüglich der Kosten für die Auftritte bei den jährlichen Gemeindeveranstaltungen schon einen neuen Vorschlag gemacht hat.

Der Bürgermeister berichtet, dass es dazu noch keine Information gibt.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 10. TO:

Der Bürgermeister bringt das Ansuchen des KOBV-Behindertenverband Ortsgruppe Mogersdorf um Gewährung einer Subvention zur Kenntnis.

OAR Granitz berichtet über die Subventionsgewährungen der anderen Gemeinden im Bezirk, 3 Gemeinden haben mitgeteilt, dass sie € 100,-- die Stadtgemeinde Jennersdorf € 180,-- als Subvention gewähren...

GR Karl Trippold schlägt vor, dass € 350,-- als Subvention gewährt werden.

Vizebürgermeister Windisch hält fest, dass der KOBV-Behindertenverband schon vielen Leuten mit Informationen geholfen hat.

GR Erwin Mayer schlägt vor, dass die Subvention in Höhe von € 200,-- gewährt werden soll, das liegt zwischen dem Betrag der anderen Gemeinden und dem Vorschlag von Trippold.

Nach ausführlicher Diskussion lässt der Bürgermeister über den Vorschlag von GR Erwin Mayer abstimmen:

Das Ergebnis der Abstimmung lautet:

15 Stimmen für den Antrag

1 Stimme gegen den Antrag (Joachim Fasching)

1 Stimmenthaltung (Karl Trippold)

Der Antrag von GR Erwin Mayer ist somit mit Mehrheit angenommen und zum Beschluss erhoben.

Zu 11. TO:

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR Karl Trippold berichtet über die am 12.11.2014 durchgeführte Prüfung der Gemeindegebarung. Es gab keine Beanstandungen.

Er bedankt sich bei OAR Granitz und den Kollegen im Büro für die gewissenhafte Arbeit.

Zu 12. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass für die Jahre 2016 bis 2019 ein mittelfristiger Finanzplan zu beschließen ist.

OAR Granitz bringt den MFP wie folgt zur Kenntnis.

| | | |
|-------|----------------------------|----------------|
| 2016: | Ordentliche Einnahmen | € 1,662.300,-- |
| | Ordentliche Ausgaben | € 1,687.900,-- |
| | Außerordentliche Einnahmen | € 15.800,-- |
| | Außerordentliche Ausgaben | € 15.800,-- |
| 2017 | Ordentliche Einnahmen | € 1,686.400,-- |
| | Ordentliche Ausgaben | € 1,775.400,-- |
| | Außerordentliche Einnahmen | € 16.000,-- |
| | Außerordentliche Ausgaben | € 16.000,-- |
| 2018 | Ordentliche Einnahmen | € 1,685.400,-- |
| | Ordentliche Ausgaben | € 1,605.400,-- |
| | Außerordentliche Einnahmen | € 4.000,-- |
| | Außerordentliche Ausgaben | € 4.000,-- |
| 2019 | Ordentliche Einnahmen | € 1,698.100,-- |
| | Ordentliche Ausgaben | € 1,611.700,-- |

In den Finanzplan wurden teilweise schon bekannte notwendige Investitionen für die nächsten Jahre aufgenommen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2019 zu beschließen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Zu 13. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Mieterin der Wohnung Mogersdorf 2/1 den Mietvertrag gekündigt hat. Er bringt die Bewerbung von Markus Korpitsch und Maria Triebel, derzeit wohnhaft in Mogersdorf 280 für diese Wohnung zur Kenntnis.

Auf Grund von Befangenheit verlassen Bürgermeister Josef Korpitsch und GR Markus Korpitsch den Sitzungssaal.

Vizebürgermeister Franz Windisch übernimmt den Vorsitz in der Sitzung.

Er stellt den Antrag, dass die Wohnung Mogersdorf 2/1 an Markus Korpitsch und Maria Triebel vermietet wird.

Der Antrag des Vizebürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

Bürgermeister Josef Korpitsch und GR Markus Korpitsch kommen wieder in den Sitzungssaal und Bürgermeister Korpitsch übernimmt wieder den Vorsitz.

Zu 14. TO:

Der Bürgermeister berichtet, dass das Land nun endlich einen Teil der Subvention für den Radweg an der L 116 in Höhe von € 18.000,-- ausgezahlt hat.

Die Gemeinde hat sich mit der Annahme der Subvention verpflichtet, dass auf diesem Radwanderweg ein „Allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ zu erlassen.

GR Thomas Kloiber verlässt den Sitzungssaal.

Der Bürgermeister stellt den Antrag folgende Verordnung zu erlassen:

VERORDNUNG

Im Sinne der Bestimmung der §§ 43 und 94 d der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Auf dem Gemeindeweg, Begleitweg der L 116 vom Ortsende Mogersdorf bis zur Saubachbrücke (Teilstück des Radweges R 1) wird ein „Allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Radfahrer, Anrainerverkehr und landwirtschaftliche Fahrzeuge“ erlassen.

Diese Verordnung ist durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen nach der StVO kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig angenommen und somit zum Beschluss erhoben.

OAR Granitz hält fest, dass zur vollen 1/3 Finanzierung das Land noch eine weitere Subvention in Höhe von ca. € 7.000,- auszahlen muss.

GV Thomas Kloiber kommt in den Sitzungssaal.

Zu 15. TO:

- Der Bürgermeister ladet die Kollegen des Gemeinderates zu seiner öffentlichen Geburtstagsfeier am 19.12. ein..
- GV Josef Tonweber ersucht, dass die Bäume beim Haus Brünisholz, Wallendorf 110 entfernt werden.
- GR Karl Trippold ersucht, dass die Absperrung beim neuen Gemeindeweg bei der Siedlung entfernt wird.
- GR Josef Tonweber, Karl Trippold und Wolfgang Deutsch berichten über diverse Eisplattenbildung auf Gemeindewegen – z.B. auf dem Mitterweg, bei Wailand/Boranic in Wallendorf.
OAR Granitz hält dazu fest, dass dort wo das Wasser aus den Privatgrundstücken abläuft, die Grundbesitzer dazu verhalten werden müssen, dass kein Wasser auf die Straße rinnt.
- OV Thomas Kloiber erkundigt sich, wer die Kosten für die Erneuerung der Durchlässe bei den landwirtschaftlichen Überfahrten trägt.
Der Bürgermeister erklärt, dass mit den Landwirten vereinbart wurde, dass die Rohre von den Landwirten und die Verlegung von der Gemeinde bezahlt wird.
- GR Karl Trippold schlägt vor, dass im Ortsried von Mogersdorf jeder zweite Lindebaum entfernt wird.
Bei den Durchlässen sind die Aus- und Einläufe der Rohre nach zu putzen.
Beim Haus Mogersdorf 16 würden die Straßenlampe und das Hinweisschild der Tischlerei Fasching auf dem Privatgrund stehen.
- GR Karl Siener fragt, ob es bezüglich des Denkmals der Türkischen Botschaft weitere Entwicklung gibt.
Der Bürgermeister berichtet, dass der Botschaft der Vorschlag der Gemeinde übermittelt wurde und dazu noch keine Reaktion erfolgte.
- GR Joachim Fasching hält fest, dass die Hundebesitzer schon längere Zeit nicht darauf hingewiesen wurden, dass Hundekot entfernt werden muss. Er schlägt vor, dass die Gemeinde den Hundehaltern Sackerln für den Hundekot zur Verfügung stellt.
- GR Karl Trippold meint, dass die Errichtung des Kanalablaufes beim Haus Hanifl; Mogersdorf 192 schon erforderlich ist, aber genauso wichtig wäre die Ertüchtigung des Durchlasses bei der Landesstraße am Ortseingang damit das Wasser nicht in die Ortschaft fließt.
Der Bürgermeister erklärt dazu, dass mit der Landesstraßenverwaltung darüber schon gesprochen wurde.

Ende: 22.15 Uhr

Die Beglaubiger:

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

(Karl Siener, Norbert Kloiber)

(Gerhard Granitz)

(Josef Korpitsch)

Protokoll zugesandt, bzw. erhalten:

SPÖ – GR-Fraktion:

ÖVP – GR-Fraktion:

Protokoll an die GR zugesandt: